Bundesgesetzblatt

289

Teil II

Z 1998 A

1964 | Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1964 | Nr. 13

Tag — Inhalt — Seite

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen im Zusammenhang stehenden Abkommen

Vom 21. März 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jaunde am 20. Juli 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

— Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,

— Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen,

— Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,

— Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft,

— Protokoll über die Einfuhr von ungebranntem Kaffee in die Beneluxländer

wird zugestimmt. Die Abkommen, das Protokoll und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

— das Assoziierungsabkommen nach seinem Artikel 57 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,